

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Entleerungs-, Reinigungs- und Niederschlagswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach in einen namenlosen Wiesengraben durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos

Anhörungsverfahren gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Für folgendes Vorhaben wird ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 WHG durchgeführt:

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald beantragte am 12.12.2025 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens durch Einleiten von gesammeltem Entleerungs-, Reinigungs- und Niederschlagswasser aus dem Hochbehälter Iggenbach.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Antragsunterlagen und der Bekanntmachungstext können in der Zeit vom **27.01.2026 bis 26.02.2026** auf den Internetseiten
 - des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf/aktuell/bekanntmachungen und
 - des Marktes Winzer (<https://www.marktwinzer.de>)

eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 12.03.2025**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3. Stellungnahmen und Einwendungen können in einem Termin, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird erörtert werden. Für diesen Fall werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt.
Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Winzer, den 20.07.2026
Markt Winzer
i. A. 
(Unterschrift) **Baumgärtler**



(Siegel)

